

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

Satzung

**über
die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen
der Gehflächen**

vom

27.09.1988

In Kraft seit: 01.11.1988

AZ: 3250-0

Stadt Bietigheim-Bissingen

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen

vom 27. September 1988

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 (GBl. S. 127); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1987 (GBl. S. 178) hat der Gemeinderat am 27. September 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehflächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen oder auf-tauendem Eis zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Ist die Stadt Straßenanlieger mit einem Grundstück, das nicht überwiegend Wohnzwecken dient (einschl. städt. Alten- und Wohnheimen), verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41. Abs. 1 Satz 1 StrG).
- (2) Für die Bundesbahn gelten Verpflichtungen insoweit, als auf den Ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straßen, Wege und Plätze) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (z. B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen nicht mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger i. S. dieser Satzung. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Bestreuen durch die Stadt berührt die Verpflichtungen der Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Stadt wird dadurch nicht begründet.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen:
 - 1. Gehwege,
 - 2. entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 - 3. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - 4. gemeinsame Rad- und Gehwege,
 - 5. Fußwege.
- (2) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.
- (4) Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub bezogen auf die gesamte Breite der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen, jedoch höchstens auf eine Breite von 2 m. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach dem Grad der Verschmutzung, den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengungen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr, ausgetretener Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriemen ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Gehflächen sind auf eine solche Breite vom Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 auch ein möglichst gefahrloser Radfahrverkehr - gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1 m zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee ist so anzuheufen, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr so wenig wie möglich behindert wird und bei Tauwetter ein ausreichender Wasserabfluss gesichert ist. Kandel, Kanaleinläufe, Hydrantenabdeckungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 **Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehflächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden; die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist zur Schonung der Umwelt auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einer Gehfläche Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
- (2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7 **Räum- und Streuzeiten**

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 reinigt,
 2. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 1988 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung vom 24. Februar 1976 außer Kraft.